

Messtechnische Überwachung von Chemischreinigungsanlagen
entsprechend 2. BImSchV im Freistaat Sachsen

- Erlass des SMUL vom 08.08.1997 -

(Schreiben an alle im Freistaat Sachsen nach §§ 26, 28 BImSchG für die Ermittlung der Emission von organischen Verbindungen bekanntgegebenen Stellen)

Der LAI-Unterausschuß Luft/Überwachung hat auf seiner 70. Sitzung (18.-20.09.96) sich mit der Frage befaßt, ob die für Chemischreinigungsanlagen in § 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2-4 und § 4 Abs. 1 der 2. BImSchV vorgeschriebenen drei Einzelmessungen zur Überwachung der Massenkonzentration von Tetrachlorethen am Ende des Trocknungsvorganges innerhalb einer mehrmütigen Trocknungsphase durchgeführt werden können oder bei drei unabhängigen Trockenzyklen (Chargen) erfolgen müssen. Der Unterausschuß stellte hierzu fest, daß die drei Einzelmessungen in einer Charge vorgenommen werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Verfahrensweise wurde auf der 71. Sitzung (16.-18.04.97) nochmals bestätigt.

In Sachsen gilt ab sofort folgendes:

Bei Überwachungsmessungen der Trocknungsphase an Chemischreinigungsanlagen können die drei Einzelmessungen in einer Charge vorgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Maschinenseitig ist ein eignungsgeprüftes Meßgerät einzusetzen.
- b) Das (eignungsgeprüfte) Meßgerät des Meßinstituts muß den zeitlichen Verlauf der Abklingkurve erfassen.
- c) Die Charge (Reinigungsgut) ist für die Messung so zu wählen, daß von einer hohen Beladung (hohe Emission) auszugehen ist.
- d) Von der zuständigen Überwachungsbehörde muß die Zustimmung, bezogen auf die jeweilige Anlage, vorliegen.

Bemerkungen:

1. Meßgerät des Meßinstituts:

Die zeitliche Auflösung des Meßgerätes muß es erlauben, die Massenkonzentration während der Abklingphase und zum Zeitpunkt der Türverriegelungsfreigabe ausreichend genau zu bestimmen.

Bei Einsatz von nicht eignungsgeprüften Meßgeräten sind die Verfahrenskenngrößen vollständig zu ermitteln und im Meßbericht anzugeben. Die Verfahrenskenngrößen sollen in regelmäßigen Zeitabschnitten überprüft werden.

Die Überprüfung der Gerätekenlinie (Null- und Referenzpunkt) ist der Meßaufgabe anzupassen.

2. Auswahl der Charge und des Reinigungsguts

Der Gutachter muß bei der Messung sicherstellen und im Meßbericht dokumentieren, daß die Charge (Programm) und das Reinigungsgut (Art, Menge und Zusammensetzung) die Voraussetzungen für hohe Beladung/Emission erfüllen.

3. Anzeige des maschinenseitigen Meßgerätes

Die Anzeige ist zu verfolgen und auf Übereinstimmung mit den parallel ermittelten Massenkonzentrationswerten zu prüfen (insbesondere zum Zeitpunkt der Türverriegelungsfreigabe).